

Angebotsbedingungen – Arbeitsmedizinische Betreuung

Auftraggeber:
ZfP Südwürttemberg
Einkauf
Pfarrer-Leube-Str. 29
88427 Bad Schussenried

Auskünfte: Andreas Fetzer

Mail: Andreas.Fetzer@ZfP-Zentrum.de

Das Angebot ist bis spätestens **Dienstag, 24.09.2019, 12.00 Uhr**, in einem verschlossenen Umschlag mit dem Vermerk: „Ausschreibung – Arbeitsmedizinische Betreuung“

an folgende Stelle einzureichen:

**ZfP Südwürttemberg
Andreas Fetzer
Zentraler Einkauf
Pfarrer-Leube-Str. 29
88427 Bad Schussenried**

Bindefrist/Zuschlagsfrist: 31.12.2019

Der Bieter hat folgende Unterlagen auszufüllen bzw. einzureichen:

- x Angebotsbedingungen
- x Angebot / Leistungsverzeichnis
- x Erklärung gem. LTMG Baden Württemberg
- x Referenzliste über betriebsärztliche Tätigkeiten
- x Nachweis über die Berufserfahrung der eingesetzten Fachkräfte
- x Konzept über die betriebsärztliche Betreuung

Ein Angebot kann nur gewertet werden, wenn die geforderten Unterlagen vom Bieter vollständig ausgefüllt und unterschrieben sind. Bei der Vergabe wird neben dem Preis (60%) auch das Konzept zur betriebsärztlichen Betreuung (40%) gewertet.

Im Angebot ist der pauschale Stundensatz (netto) für die arbeitsmedizinische Betreuung in dem aufgeführten Umfang (ca. 2.500 Stunden/Jahr) anzugeben.

Nebenangebote (alternative Preismodelle) sind zugelassen.

Die Ausschreibungssprache (Angebot, Rückfragen, Antworten) ist deutsch.

Schriftliche Rückfragen zur Ausschreibung sind zulässig bis: **06.09.2019**

Die Antwort wird bis spätestens **11.09.2019** unter:
<https://www.zfp-web.de/unternehmen/zentrale-dienste/oeffentliche-ausschreibungen/>
für alle Bieter bereitgestellt.

Die Informationspflicht liegt in der Zuständigkeit des Bieters!

Der Bieter erklärt mit der Abgabe des Angebotes, dass

- a) er die gleichbleibende Qualität seiner Dienstleistungen überwacht;
- b) dem Angebot nur die eigenen Preisermittlungen zugrunde liegen und mit anderen Bewerbern Vereinbarungen weder über die Preisbildung noch über die Gewährung von Vorteilen an Mitbewerber getroffen worden sind und auch nicht nach Abgabe des Angebots getroffen werden;
- c) er dem Auftraggeber, die für die Auswertung der Angebote erforderlichen Unterlagen unentgeltlich zur Verfügung stellt, soweit sie nicht allgemein zugänglich sind.

Weiterhin versichert der Bieter, dass er technisch und wirtschaftlich in der Lage ist, den Auftrag in dem vorgesehenen Umfang auszuführen.

Mit der Unterschrift unter diesen Angebotsbedingungen werden alle Angaben (Erläuterung zur Arbeitsmedizinischen Betreuung / Leistungsverzeichnis), Beschreibungen, Erklärungen, die AGB der ZfP Südwürttemberg, sowie die die „Allgemeinen Bedingungen für die Ausführung von Leistungen“ (VOL/B) als Bestandteil des Angebots anerkannt.

(Ort, Datum)

Stempel:

(Unterschrift des Bieters)

„Arbeitsmedizinische Betreuung“

1. Einleitung und Ausschreibungsgegenstand

Das ZfP Südwürttemberg mit rund 4000 Mitarbeitenden bietet zwischen Stuttgart und dem Bodensee auf allen Gebieten der Psychiatrie und Psychosomatik ein flächendeckendes und differenziertes Hilfesystem. Nähere Informationen sind unter www.zfp-web.de abrufbar.

Gegenstand dieser Ausschreibung ist die arbeitsmedizinische Betreuung der Mitarbeitenden des Auftraggebers durch ein Unternehmen ab 01.01.2020 bis zum 31.12.2023.

Die vertragliche Ausführung erfolgt über einen Dienstvertrag mit werkvertraglichen Elementen. Außerdem ist eine Datenschutzvereinbarung gemäß DSGVO zu unterzeichnen, die Bestandteil des Vertrages wird.

2. Allgemeine Hinweise

Im Angebotsblatt sind für den zu erbringenden Leistungsumfang einheitliche Festpreise anzugeben. Die Sätze verstehen sich exklusive der Mehrwertsteuer. In den angebotenen Sätzen sind alle Nebenkosten wie Spesen und Reisekosten inkl. Unterbringungskosten am Einsatzort enthalten.

Der Preis ist in der Währung EURO auszuweisen.

3. Gegenstand der Ausschreibung

Der Auftraggeber beschäftigt derzeit rund 4000 Mitarbeitende an 3 Hauptstandorten (Pfarrer-Leube-Straße 29, 88427 Bad Schussenried; Weingartshoferstraße 2, 88214 Ravensburg (Weissenau); Hauptstr. 9, 88529 Zwiefalten) und rd. 20 kleineren Niederlassungen. Die Betriebsärztliche Tätigkeit findet an den 3 Hauptstandorten statt und umfasst außerdem auch noch die betriebsärztliche Betreuung für die Werkstätten für Menschen mit Behinderung. Der Auftraggeber verfügt über keine eigenen Betriebsärzte aber eine eigene Fachkraft für Arbeitssicherheit.

Für die gemäß §2 Unfallverhütungsvorschrift DGUV Vorschrift 2 der Verwaltungs-BG vorgeschriebenen arbeitsmedizinischen Einsatzstunden, beabsichtigt der Auftraggeber die Grundlagen- und betriebspezifische Betreuung gemäß §§ 3 und 6 Arbeitssicherheitsgesetz ab dem 01.01.2020 an einen qualifizierten arbeitsmedizinischen Dienstleister zu geben.

Weiter müssen die angebotenen Leistungen den folgenden Vorschriften entsprechen:

- Die Unfallverhütungsvorschriften der zuständigen Berufsgenossenschaft (VBG)
- Das Gesetz über die Durchführung von Maßnahmen des Arbeitsschutzes zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten bei der Arbeit (Arbeitsschutzgesetz - ArbSchG)
- alle gesetzlichen Verordnungen, Erlasse, Richtlinien und andere Rechtsvorschriften (u.a. ArbMedVV) sowie berufsgenossenschaftliche Grundsätze,
- die Verordnungen, Erlasse und Verwaltungsvorschriften des Bundeslandes für die Anwendung des Arbeitssicherheitsgesetzes (ASiG)

4. Leistungsprofil Arbeitsmedizin

Der/die/die vom Auftragnehmer gestellte Betriebsarzt/Betriebsärztin/Betriebsärzt*innen verfügt / verfügen über die gesetzlich geforderte Fachkunde (§3 DGUV Vorschrift 2). Er/Sie/Sie hat/haben die Aufgabe, den Auftraggeber beim Arbeitsschutz, bei der Unfallverhütung und in allen Fragen des Gesundheitsschutzes zu unterstützen und gemeinsam für sachgerechte Lösungen zu sorgen. Dies beinhaltet insbesondere:

- 1) Die Beratung bei
 - der Planung, der Ausführung und Unterhaltung von Betriebsanlagen und von sozialen und sanitären Einrichtungen,
 - der Beschaffung von technischen Arbeitsmitteln und der Einführung bzw. sachgerechten Durchführung von Arbeitsverfahren und Arbeitsstoffen,
 - der Auswahl und Erprobung von Körperschutzmitteln
 - arbeitsphysiologischen, arbeitspsychologischen und sonstigen ergonomischen Fragen, insbesondere der Arbeitszeit, der Pausenregelung, der Arbeitsplatzgestaltung, des Arbeitsablaufs und der Arbeitsumgebung,
 - Fragen des Arbeitsplatzwechsels sowie der Eingliederung und Wiedereingliederung Beschäftigter in den Arbeitsprozess.
- 2) Die Durchführung von arbeitsmedizinischen Sprechstunden, Untersuchungen nach den staatlichen und berufsgenossenschaftlichen Vorschriften inkl. arbeitsmedizinischer Beurteilung und Beratung.
- 3) Die Durchführung des Arbeitsschutzes und der Unfallverhütung zu beobachten und
 - die Arbeitsstätten in regelmäßigen Abständen zu begehen und festgestellte Mängel des Auftraggebers oder der sonst für den Arbeitsschutz und die Unfallverhütung verantwortlichen Person schriftlich innerhalb von 14 Kalendertagen mitzuteilen, Empfehlungen auszusprechen, Maßnahmen zur Beseitigung der Mängel vorzuschlagen und auf deren Durchführung hinzuwirken.
 - auf die Benutzung von Körperschutzmitteln zu achten.
 - Ursachen von arbeitsbedingten Erkrankungen zu suchen, einschließlich der Erfassung und Auswertung der Untersuchungsergebnisse sowie die Erarbeitung von Vorschlägen zu deren Verhütung.
- 4) Die Information des Auftraggebers über neue Erkenntnisse und veränderte rechtliche Regelungen im Bereich der Arbeitsmedizin und des Gesundheitsschutzes.
- 5) Die Teilnahme an Sitzungen des Arbeitsschutzausschusses ist verpflichtend.
- 6) Zusammenarbeit mit der Fachkraft für Arbeitssicherheit. Dazu gehört insbesondere, gemeinsame Betriebsbegehungen vorzunehmen.
- 7) Am Jahresende einen Bericht über die geleisteten Tätigkeiten sowie quartalsmäßig einen Überblick über die geleisteten und noch zu leistenden Aktivitäten (gegliedert nach Stunden, Standort und Aktionen) schriftlich zu geben.
- 8) Den Auftraggeber bei der Verbesserung des Arbeitsschutzes vor allem im Rahmen des betrieblichen Wiedereingliederungsmanagements und der betrieblichen Gesundheitsförderung zu unterstützen und bei Aufforderung seitens des Auftraggebers Teilnahme an entsprechenden Sitzungen.

Der Auftragnehmer stellt zur Erfüllung seiner Aufgaben notwendiges (geschultes) Personal und Hilfspersonal (z.B. Assistenzkräfte) sowie die medizinisch erforderlichen Geräte zur Verfügung. Die Koordination der Untersuchungs- und Betreuungstermine erfolgt durch Beschäftigte des ZfP Südwürttemberg.

5. Qualifikationen

Die beim Auftraggeber eingesetzten Betriebsmediziner*innen müssen die Anforderungen gemäß §§ 4 und 7 Arbeitssicherheitsgesetz sowie § 7 Arb-MedVV erfüllen und nachweisen. Diese Personen sind mit Angebotsabgabe namentlich zu nennen und die Qualifikationsnachweise dem Angebot beizufügen.

Weiterhin sollte die einschlägige Erfahrung von mindestens 3 Jahren in der betriebsmedizinischen Betreuung vorliegen und nachgewiesen werden.

6. Anforderungen an den Auftragnehmer

Die Betreuung hat an den 3 Hauptstandorten zu erfolgen. Alle begründeten nicht vor Ort zu erbringenden Leistungen sind auf ein Mindestmaß zu beschränken.

Der Anbieter hat sicherzustellen, dass dem Auftraggeber ein einheitlicher Ansprechpartner für die administrative Abwicklung der Leistungen innerhalb der Organisation des Auftragnehmers zur Verfügung steht.

Am Jahresende ist ein Bericht über die vom Auftragnehmer erbrachten Leistungen des abgelaufenen Jahres dem Auftraggeber vorzulegen.

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, unabhängig von den vorgegebenen Einsatzzeiten auf Wunsch des Auftraggebers zusätzliche Betreuungsleistungen (z.B. betriebspezifische Betreuungsleistungen) in angemessenem Umfang auf der Grundlage der vereinbarten Stundensätze zur Grundbetreuung zu erbringen.

7. Verpflichtungen des Auftraggebers

Der Auftraggeber verpflichtet sich, die Betriebsmediziner*innen zu unterstützen, notwendige Auskünfte und Informationen im Rahmen des Datenschutzes zu erteilen und ihnen zum Zwecke der Betriebsbegehungen und Arbeitsplatzbesichtigungen Zugang zu den Betriebstätten vorbehaltlich der auftraggeberseitigen Sicherheitsstandards zu ermöglichen.

Der Auftraggeber meldet regelmäßig, mindestens einmal jährlich die voraussichtlichen Beschäftigtenzahlen pro Standort für das kommende Jahr zur Berechnung der Einsatzzeiten.

8. Konzept

Mit Angebotsabgabe ist ein konkretes Konzept zur Betreuung des Auftraggebers vorzulegen.

In diesem Konzept ist die konkrete Betreuung des Auftraggebers unter Berücksichtigung der zuvor genannten Leistungen des Auftragnehmers sowie der genannten Anforderungen an den Auftragnehmer auszuführen.

Zudem ist darzulegen, wie eine Betreuung des Auftraggebers erfolgen kann. Dies schließt die Vertretungsregelung bei Abwesenheit durch Urlaub, Krankheit o.ä. der eingesetzten Personen ein.

Insbesondere ist zu erläutern, wie und von welchen Personen des Auftragnehmers die Betreuung der einzelnen Standorte erfolgen wird und ob mehr als ein/eine

Betriebsmediziner*in des Auftragnehmers bei dem Auftraggeber vor Ort eingesetzt werden soll.

Weiterhin ist darzulegen, welche medizinisch-technischen und technischen Sachmittel (z.B. Messgeräte) dem Fachpersonal des Auftragnehmers zur Verfügung stehen.

9. Abrechnung

Die Berechnung der Kosten ergibt sich aus DGUV Vorschrift 2: Betriebsärzte als Produkt aus der ermittelten Einsatzzeit entsprechend der gemeldeten Beschäftigungszahlen in der vorgesehenen Betriebsart für den Auftraggeber (Gruppe II) und den im Angebot angegebenen Kosten pro Stunde.

Die auftragnehmerseitig konkret zu erbringende arbeitsmedizinische Betreuungszeit wird anteilig zur örtlichen Beschäftigtenzahl durch die Koordinierungsstelle des Auftraggebers pro Standort ermittelt. Der Auftragnehmer hat die den Standorten des Auftraggebers zugewiesene arbeitsmedizinische Betreuungszeit innerhalb des Kalenderjahres jährlich vollständig zu erbringen.

Darüber hinaus sieht die ab 1.1.2012 gültige (mit dem 1.Nachtrag in der Fassung vom 1.10.2016) Fassung des DGUV Vorschrift 2 einen betriebsspezifischen Teil der Betreuung vor. Hier sind Bedarfe und Zeiten gezielt mittels eines Analysebogens betriebsspezifischer Teil der Betreuung (gemäß DGUV Vorschrift 2 Anhang 4 (zu Anlage 2 Abschnitt 3)) zu Beginn eines jeden Kalenderjahres sowie bei Vertragsaufnahme zu ermitteln.

Wichtig ist eine flexible Berechnung der Einsatzzeiten ohne die Notwendigkeit von Vertragsänderungen.

Sich ergebende Änderungen, insbesondere Reduzierungen der jährlichen bzw. unterjährig verbleibenden Betreuungszeiten, hat der Auftragnehmer ohne ergänzende vertragliche Regelungen zu akzeptieren. Den evtl. auftretenden Schwankungen soll durch Meldung der Beschäftigtenzahl bei Bedarf und nach Rücksprache Rechnung getragen und die Einsatzzeiten entsprechend angepasst, d.h. verringert oder erhöht werden.

Am Jahresende übergibt der Auftragnehmer dem Auftraggeber eine Endabrechnung über die tatsächlich geleisteten Einsatzstunden getrennt nach Standorten.

Etwaige Differenzen zwischen den zu erbringenden Einsatzzeiten und den tatsächlich erbrachten Einsatzzeiten sind zu begründen. Der Auftraggeber ist berechtigt, die Vergütung für die nicht erbrachten Leistungen zurückzufordern. Zur Leistungskontrolle legt der Auftragnehmer dem Auftraggeber zum jeweiligen Quartalsende eine Übersicht über die bis zu diesem Zeitpunkt erbrachten Leistungen vor.

Die ausgewiesenen Preise des Auftragnehmers verstehen sich inklusive aller Nebenkosten wie Spesen und Reisekosten inkl. Unterbringungskosten am Einsatzort.

Fahrtzeiten zu den einzelnen Standorten des Auftraggebers zählen nicht zur Einsatzzeit und werden nicht gesondert vergütet. Fahrtkosten werden nicht vergütet.

Die Nebenkosten des Auftragnehmers wie Reisekosten, Telefon- und Portokosten, Druck- und Versandkosten, Büro- und Praxiskosten, Versicherungsprämien etc. sind nicht gesondert abrechnungsfähig.

Als Unterstützung bei der Angebotslegung führt der Auftraggeber hier die Stundenzahlen (Grundbetreuung und betriebspezifische Betreuung) aus dem Jahr 2018 auf:
Bad Schussenried: 841 Stunden
Weissenau: 1182 Stunden
Zwiefalten: 492 Stunden
Werkstatt für behinderte Menschen: 63,75 Stunden
SUMME: 2578,75 Stunden

Allgemeine Vertragsbedingungen der Südwürttembergischen Zentren für Psychiatrie (ZfP Südwürttemberg)

1. Der Bieter hat sich zu vergewissern, dass die Vergabeunterlagen der Ausschreibung vollständig sind. Zur Vervollständigung der Angaben in den Vergabeunterlagen hat der Bieter offengelassene Eintragungen bezüglich Fabrikat, Typenangaben, etc. auszufüllen und ggf. zu ergänzen. Angebote, welche diese Forderungen nicht erfüllen oder Änderungen in den Vergabeunterlagen enthalten, werden aus dem Verfahren ausgeschlossen.
2. Etwaige Zusatzangebote, Nebenangebote oder Änderungsvorschläge müssen auf besonderer Anlage gemacht und als solche deutlich gekennzeichnet werden. Nebenangebote müssen im Vergabeverfahren ausdrücklich zugelassen sein.
3. Enthalten die Vergabeunterlagen nach Auffassung des Bieters Unklarheiten, welche die Preisermittlung beeinflussen, so hat der Bieter die Vergabestelle vor Angebotsabgabe schriftlich darauf hinzuweisen, auch wenn er den Hinweis vorher in anderer Form gegeben hat.
4. Wenn kein Zuschlag erteilt wurde, ist jeder Schadensersatzanspruch wegen Versagung des Zuschlages ausgeschlossen. Der Einwand, dass der Bieter über den Umfang der Leistung oder über die Art und Weise der Ausführung nicht genügend unterrichtet gewesen sei, ist ebenfalls ausgeschlossen.

5. Für die Auftragsvergabe und die Ausführung des Auftrags gelten ausschließlich die Geschäftsbedingungen der Südwürttembergischen Zentren für Psychiatrie und die allgemeinen Geschäftsbedingungen nach VOL/B. Anderslautende Geschäfts-, Liefer- oder Zahlungsbedingungen des Auftragnehmers werden nicht Bestandteil des Vertrags. Abweichungen gelten nur, wenn der Auftraggeber sie schriftlich bestätigt hat. Dies gilt nicht für einen angebotenen Skontoabzug.
6. Alle Preise sind grundsätzlich in EURO sowie ohne Mehrwertsteuer anzugeben. Die genannten Preise beinhalten alle anfallenden Verpackungs- und Frachtkosten, die sonstigen Kosten der Anlieferung sowie anfallende Versicherungskosten, es sei denn, die Vergabeunterlagen sehen etwas anderes vor.
7. Die Vergabestelle behält sich vor, Zuschläge nach Losen, Positionen oder nach Teilmengen vorzunehmen, es sei denn, in den Vergabeunterlagen werden andere Möglichkeiten der Vergabe beschrieben.
8. Das Angebot ist in deutscher Sprache abzufassen. Der Schriftverkehr ist in deutscher Sprache zu führen.
9. Für die Bearbeitung des Angebotes wird keine Vergütung gewährt. Dem Angebot beigefügte Unterlagen, Muster, etc. gehen, ohne Anspruch auf Vergütung in das Eigentum der anfordernden Stelle über.

10. Bis zum Ablauf der Zuschlagsfrist hält sich der Bieter an das Angebot gebunden.
11. Bei einer Auftragsvergabe werden folgende Unterlagen Bestandteile des Auftrags:
 - Leistungsbeschreibung
 - AGB der ZfP Südwürttemberg
 - Bestimmungen der VOL/B in der jeweils gültigen Fassung
12. Der Angebotspreis gilt für die gesamte Laufzeit des Auftrags.
13. Sind im Angebot Nach- und Nebenunternehmer oder Bezugsquellen angegeben, so darf der Auftragnehmer diese nicht ohne Genehmigung des Auftraggebers wechseln.
14. Jede Änderung des Vertrags bedarf der Schriftform.
15. Leistungs- und Erfüllungsort ist die angegebene Anlieferstelle, soweit nichts anderes vereinbart wurde.
16. Alle Rechnungen müssen dem Auftraggeber nach Erfüllung des Auftrags unmittelbar zugeleitet werden und folgende Angaben enthalten: Bestellnummer, Bestelldatum und die genauen Bezeichnung der Anlieferstelle.
17. Zahlungen erfolgen grundsätzlich nur bargeldlos innerhalb von 21 Tagen nach Waren- und Rechnungseingang, abzgl. Skontogewährung. Das Skonto gilt auch für alle Abschlagszahlungen und Schlusszahlungen. Skontofristen beginnen mit dem Tag des Eingangs der Rechnung, aber nicht vor dem Tag der Erfüllung der Lieferung. Geben die Lieferungen oder Rechnungen Anlass zu Beanstandungen, beginnt die Skontofrist erst nach Behebung der Mängel.
18. Die ZfP Südwürttemberg sind berechtigt, den Vertrag mit sofortiger Wirkung zu kündigen oder von ihm zurückzutreten, wenn sich der Auftragnehmer in Bezug auf die Vergabe an einer unzulässigen Wettbewerbsbeschränkung im Sinne des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen beteiligt hat.
19. Durch die Unwirksamkeit einzelner Vertragsbedingungen wird die Wirksamkeit des Vertrags im Übrigen nicht berührt.
20. Der Gerichtsstand ist 88400 Biberach. Die zuständige Vergabekammer ist die Vergabekammer Baden-Württemberg, Schlossplatz 1-3, 76247 Karlsruhe.